Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/969
26. 08. 73

Sachgebiet 611

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Höcherl, Kiechle, Bewerunge, Eigen, Dr. Ritz, Susset, Röhner und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/935 —

betr. Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Nachteil der deutschen Landwirtschaft

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 27. August 1973 – IV A 2 – S 7200 – 51/73 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung aller Fraktionen angenommene Änderung des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1967) war dringend geboten. Die systemwidrige Sonderregelung, daß Zuschüsse aus öffentlichen Kassen nicht zum umsatzsteuerlichen Entgelt gehören, ist in der Vergangenheit vielfach entgegen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung ausgelegt worden. Die Ausnahmeregelung war nur für Zuschüsse gedacht, die im Interesse des leistenden Unternehmers, nicht aber im Interesse seines Abnehmers gezahlt werden. Damit sollten Schwierigkeiten beim gesonderten Steuerausweis und beim Vorsteuerabzug vermieden werden. In der Praxis ist jedoch in großem Umfang versucht worden, durch Umgestaltung des Zuschuß-Bewilligungsverfahrens auch solche Zuwendungen aus öffentlichen Kassen in nicht zum Entgelt gehörende Zuschüsse umzuwandeln, die dem Leistungsempfänger die Bezahlung der Leistung ermöglichen sollten (so z. B. bei öffentlich geförderten Bauvorhaben).

Durch diese der Zweckbestimmung der Vorschrift widersprechende Auslegung sind erhebliche Steuerausfälle eingetreten. Wenn die Vorschrift entgegen ihrem Sinn und Zweck auf alle Zuwendungen aus öffentlichen Kassen angewendet worden wäre, hätte sich ein jährlicher Steuerausfall von weit über 1 Mrd. DM ergeben.

Es hat sich zudem gezeigt, daß die bei der Einführung der Vorschrift angenommenen Schwierigkeiten bei der Rechnungserteilung und beim Vorsteuerabzug überwindbar sind. Hinzu kommt, daß die Sonderregelung den EG-Richtlinien zur Harmonisierung der Umsatzsteuern in der Gemeinschaft widersprach.

Nach der Systematik des Umsatzsteuergesetzes wirkt sich die Neuregelung nicht auf alle von der öffentlichen Hand gezahlten

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Zuschüsse aus. Unberührt von der Streichung des § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 UStG 1967 bleiben die sogenannten echten Zuschüsse, die unabhängig von einer bestimmten Leistung im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gezahlt werden. Diese Zuschüsse unterliegen wie bisher nicht der Umsatzsteuer. Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter 2. kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß es sich bei einem erheblichen Teil der im landwirtschaftlichen Bereich gewährten Zuwendungen um echte Zuschüsse handelt.

Zu den Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Landwirtschaft ist allgemein folgendes zu bemerken:

Erhält ein Landwirt einen Zuschuß aus einer öffentlichen Kasse als zusätzliches Entgelt für einen Umsatz, den er einem Dritten gegenüber erbringt, so kann er – abweichend vom bisherigen Recht – die auf den Zuschuß entfallende Umsatzsteuer seinem Abnehmer mit in Rechnung stellen. Landwirte, die ihre Umsätze nach den Durchschnittsätzen des § 24 UStG 1967 versteuern, brauchen die ihren Abnehmern in Rechnung gestellte höhere Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abzuführen. Eine andere Frage ist, ob die Überwälzung auch der auf den Zuschuß entfallenden Steuer auf den Abnehmer in allen Fällen durchsetzbar ist.

Wenn der Zuschuß aus der öffentlichen Kasse an einen Vorlieferer als zusätzliches Entgelt auf seine Umsätze an Landwirte gezahlt wird, gilt folgendes:

Der Vorlieferer kann den Landwirten die auf den Zuschuß entfallende Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Verfährt er so, werden jedoch Landwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes versteuern, nicht belastet, weil sie die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können. Landwirte, deren Vorsteuern nach § 24 UStG 1967 pauschaliert sind, können dagegen die ihnen in Rechnung gestellte höhere Umsatzsteuer nicht gesondert als Vorsteuer absetzen. Dadurch können sich finanzielle Auswirkungen bei diesen Landwirten ergeben.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Ist die Änderung des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, die in der ursprünglichen Regierungsvorlage zum Steueränderungsgesetz 1973 nicht enthalten war, zwischen den beteiligten Ressorts – vor allem mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – abgestimmt gewesen?

In der Regierungsvorlage zum Steueränderungsgesetz 1973 war eine Änderung des § 10 Abs. 1 UStG 1967 nicht enthalten. Der Deutsche Bundestag hat die Änderung bei der Beratung des Steueränderungsgesetzes 1973 zusammen mit einigen anderen Änderungen des UStG 1967 initiativ beschlossen. Eine vorherige Abstimmung zwischen den Bundesressorts – also auch mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – war daher bei der Erarbeitung der Regierungsvorlage gar nicht möglich.

2. Welche Auswirkungen und in welcher Höhe sind für die Land- und Ernährungswirtschaft, vor allem in den Bereichen
   — Agrarprodukte und Dienstleistungen,
   — Beihilfen im sozialen Sektor,
   — Beihilfen im strukturellen Sektor und
   — bei sonstigen Beihilfen

   zu erwarten?

Die Auswirkungen der Änderung des § 10 Abs. 1 UStG 1967 lassen sich im einzelnen zur Zeit noch nicht übersehen.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten untersucht gegenwärtig im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die aus dem Epl. 10 des Bundeshaushalts zu gewährenden Beihilfen daraufhin, welche steuerlichen Auswirkungen die vorgenannte Gesetzesänderung auf diese Beihilfen hat. Die Prüfung wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, weil in jedem Einzelfall anhand der Vergaberichtlinien festgestellt werden muß, ob es sich um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuß oder um ein zusätzliches Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz handelt. Dabei müssen auch die obersten Finanzbehörden der Länder eingeschaltet werden. Die Bundesregierung ist bemüht, diese Prüfung so schnell wie möglich abzuschließen.

3. Hält die Bundesregierung es mit der Zweckbestimmung der durch die Europäischen Gemeinschaften beschlossenen und gewährten Zuschüsse im agrarischen Bereich für vereinbar, wenn diese Zuschüsse nunmehr der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und somit das Einkommen der Landwirte mindern?

4. Kann die Bundesregierung angeben, ob und inwieweit durch die Änderung des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Wettbewerbsverzerrungen auftreten, und wie sind ggf. die Auswirkungen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die im Bereich der Landwirtschaft gewährten Beihilfen den Landwirten in größtmöglichem Umfang zugute kommen sollen. Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß es grundsätzlich jedem Mitgliedstaat freisteht, bis zur vollständigen Harmonisierung aller Steuergesetze in der EG, wirtschaftliche und rechtliche Vorgänge in seinem Lande im Verhältnis zu der Steuergesetzgebung anderer EG-Länder steuerlich unterschiedlich zu behandeln, sofern sich hierdurch keine Benachteiligung der Produkte anderer Staaten ergibt.

Soweit die Umsatzsteuer berührt wird, besteht allerdings bereits eine Bindung der EG-Mitgliedstaaten durch die 2. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Umsatzsteuern. Artikel 8 dieser Richtlinie läßt es nicht zu, daß Zuschüsse aus öffentlichen Kassen aus der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ausgeschieden werden. Auch aus Artikel 12 des Entwurfs einer 6. Richtlinie des Rates der EG, der dem Bundestag bereits vorliegt (Drucksache 7/913), ergibt sich nichts Gegenteiliges. Die Vorschriften über die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind in den Mitgliedstaaten der EG zum Teil unterschied-

lich ausgestaltet. Nach den der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Unterlagen findet sich jedoch in keinem nationalen Umsatzsteuergesetz eine Bestimmung, die der im Rahmen des Steueränderungsgesetzes gestrichenen Vorschrift entspricht. Durch die Änderung des § 10 Abs. 1 UStG 1967 können deshalb nach Auffassung der Bundesregierung Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Mitgliedstaaten der EG jedenfalls aus umsatzsteuerlichen Gründen grundsätzlich nicht eintreten. Gleichwohl wird die Bundesregierung die Kommission der EG darum bitten, für den Fall , daß sich in einem anderen Mitgliedstaat eine Artikel 8 der 2. Richtlinie widersprechende Regelung findet, für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung die Kommission der EG bitten, zusammen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten zu prüfen, ob sich die vorerwähnte Bestimmung der 2. Richtlinie und die Vorschriften über die Agrarmarktordnungen widersprechen.

5. Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung den für die deutsche Landwirtschaft durch die Besteuerung öffentlicher Zuschüsse entstehenden Schaden abwenden?

In den Fällen, in denen die von der Bundesregierung in Angriff genommene Prüfung ergibt, daß Beihilfen der Umsatzsteuer unterliegen und die umsatzsteuerliche Belastung bei den Landwirten zu Einkommensminderungen führt, könnte Abhilfe durch eine Änderung der Vergaberichtlinien (Ausgestaltung der Beihilfen als echte Zuschüsse, die nicht von der Umsatzsteuer erfaßt werden) oder durch eine Erhöhung der Zuschüsse geschaffen werden.

Wenn die Auswirkungen der Gesetzesänderung feststehen, wird die Bundesregierung erwägen, ob und welche Maßnahmen sie im Einzelfall ergreifen wird.